

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	
<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland 1
★	Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles (Outer Hebrides) 6
★	Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère 9
★	Verordnung (EWG) Nr. 1941/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Belgiens 13
★	Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands 17
★	Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland 23
★	Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien 27
★	Verordnung (EWG) Nr. 1945/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Beschränkung der Investitionsbeihilfen in der Schweineproduktion 31
★	Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Beschränkung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion 32
★	Verordnung (EWG) Nr. 1947/81 des Rates vom 6. Juli 1981 zur Festlegung der Voraussetzungen für die vorläufige Beibehaltung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen durch die Republik Griechenland im Bereich der Sozialstruktur-Richtlinien 33

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

81/527/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1981 über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements 38

81/528/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1981 zur Änderung der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe 41

81/529/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1981 zur Änderung der Richtlinie 72/161/EWG über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen 44
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981) 46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1938/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages müssen bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete berücksichtigt werden.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages erwähnten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Maßnahmen, die der Lage der in bezug auf ihre Produktionsbedingungen am meisten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete angepaßt sind, getroffen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind einige benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽²⁾ durch infrastrukturelle Mängel — auch im wasserwirtschaftlichen Bereich der Landwirtschaft — gekennzeichnet.

Die Behebung oder zumindest die Verminderung dieser Mängel der Infrastruktur stellt eine Vorbedingung für die strukturelle Anpassung und für die Wirksamkeit der Reform der Landwirtschaft in diesen Gebieten dar.

Es erscheint angebracht, mit einer Gemeinschaftshilfe die Schaffung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Wegenetzes und die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu fördern.

Um für die Gemeinschaftsfinanzierung in Frage zu kommen, müssen die Vorhaben insbesondere zu einer dauerhaften Verbesserung der Infrastruktur der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen, wirtschaftlich hinreichend begründet sein und mit sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Infrastruktur abgestimmt sein. Sie müssen sich außerdem in Rahmenprogramme einfügen, die eine Harmonisierung der verschiedenen Programme oder Maßnahmen zur ausgewogenen Entwicklung der Landwirtschaft, insbesondere der Infrastruktur in den betreffenden Gebieten, sicherstellen.

Um die Maßnahmen der Gemeinschaft und die des betreffenden Mitgliedstaats aufeinander abzustimmen, erscheint es notwendig, daß der Mitgliedstaat die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, zu finanzierenden Vorhaben befürwortet und sich an der Finanzierung beteiligt.

Damit die Begünstigten die Bedingungen für die Gewährung des Fondszuschusses auch einhalten, ist ein wirksames Kontrollverfahren vorzusehen sowie die Möglichkeit zu schaffen, den Zuschuß des Fonds auszusetzen, einzuschränken oder ganz einzustellen.

Ein Zuschuß des Fonds in Form einer Kapitalbeihilfe in Höhe von 30 % der Investitionssumme stellt in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten in diesen Gebieten eine angemessene Beteiligung der Gemeinschaft dar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 101 vom 4. 5. 1981, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die vorgenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80⁽²⁾, darstellen.

Die Beteiligung des Fonds trägt für die Dauer von fünf Jahren mit einem veranschlagten Betrag von 45 Millionen ECU zur Verbesserung der Infrastruktur in diesen Gebieten bei.

Zur Genehmigung der Vorhaben ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem durch Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschuß gewährleistet; ferner ist die Anhörung des in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Fondsausschusses vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Um die Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft in einigen ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur eingeführt.

(2) Die gemeinsame Maßnahme wird in bestimmten benachteiligten ländlichen Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG durchgeführt.

Diese Gebiete umfassen

- in der Richtlinie 75/270/EWG⁽⁴⁾ aufgeführte Gebiete, die Bestandteil der in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrages genannten Gebiete sind;
- Gebiete, die Bestandteil der benachteiligten ländlichen Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG sind, welche unter den Nummern 12, 13, 15, 16 und 25 im Anhang zur Richtlinie 75/270/EWG aufgeführt sind und in

denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausgleichszulage gemäß Artikel 4 erster Gedankenstrich der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wird;

- die in der Richtlinie 75/270/EWG genannten Gebiete des Hunsrücks.

(3) Die Kommission kann gemäß Titel III und IV einen Beitrag zu der gemeinsamen Maßnahme leisten, indem sie durch den Fonds, Abteilung „Ausrichtung“, Vorhaben finanziert, die sich in das in Titel I beschriebene Rahmenprogramm einfügen und den Bedingungen des Titels II entsprechen.

TITEL I

Rahmenprogramm

Artikel 2

Das Rahmenprogramm betrifft die Verbesserung der Infrastruktur durch

- wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich der Anlage von Wasserrückhaltebecken, Flußregelungen und Wildbachverbauung;
- die Anlage und Verbesserung von Wirtschafts- und Verkehrswegen, die überwiegend der Land- und Forstwirtschaft dienen.

Das Rahmenprogramm ist von der Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten.

Artikel 3

(1) Das Rahmenprogramm enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die Art und Weise, in der sie zur Beschleunigung der Arbeiten beitragen können, und die zur Durchführung des Rahmenprogramms erforderlichen Finanzmittel;
- b) die Abgrenzung der von dem Programm begünstigten Gebiete;
- c) den in Aussicht genommenen zeitlichen Ablauf für die Durchführung des Programms;
- d) die Vorkehrungen, die eine Harmonisierung des Programms mit etwaigen anderen Programmen oder Maßnahmen zur Förderung der ausgewogenen Entwicklung der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Infrastruktur in den von dem Programm begünstigten Gebieten sowie die vorrangige Behandlung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽³⁾ ABl. Nr. 136 vom 17. 12. 1962, S. 2892/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 10.

- von Vorhaben sicherstellen, die eine Ergänzung dieser Programme oder Maßnahmen bilden;
- e) den Nachweis der Umweltschutzverträglichkeit der Maßnahmen.

(2) Alle in dieser Aktion vorgesehenen Maßnahmen müssen sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn die Bundesrepublik Deutschland es der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ mitzuteilen hat.

Artikel 4

(1) Das Rahmenprogramm und seine etwaigen Änderungen werden der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

(2) Auf Wunsch der Kommission übermittelt die Bundesrepublik Deutschland zusätzliche Auskünfte für die Beurteilung der nach Artikel 3 erforderlichen Angaben.

Artikel 5

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 15 über die Genehmigung des Rahmenprogramms und seiner etwaigen Anpassungen.

TITEL II

Vorhaben

Artikel 6

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung ist jedes Vorhaben für eine öffentliche, halböffentliche oder private Investition materieller Art, die ausschließlich oder teilweise die in Artikel 2 genannten Maßnahmen betrifft.

(2) Die Vorhaben können eine oder mehrere der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen betreffen. Sie können sich auf ein gesamtes im Rahmenprogramm angegebenes Gebiet oder einen Teil desselben beziehen.

Artikel 7

Die Vorhaben müssen

- a) sich in das betreffende Rahmenprogramm einfügen;

- b) zu einer dauerhaften Verbesserung der erforderlichen Infrastrukturen für die landwirtschaftlichen Betriebe beitragen;
- c) ausreichende Gewähr für ihre Wirtschaftlichkeit bieten;
- d) mit sonstigen Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Infrastruktur abgestimmt sein.

TITEL III

Verfahren für die Prüfung der Vorhaben

Artikel 8

(1) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds müssen über die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden.

(2) Um für einen Zuschuß aus dem Fonds in Betracht zu kommen, müssen die Vorhaben von der Bundesrepublik Deutschland befürwortet worden sein.

(3) Die Anträge auf Zuschüsse müssen zusammen mit den Angaben eingereicht werden, aus denen hervorgeht, daß das Vorhaben die Bedingungen des Titels I erfüllt.

(4) Die Angaben, die in den Anträgen enthalten sein müssen, sowie ihre Form werden gemäß dem Verfahren des Artikels 15 nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten festgelegt.

Artikel 9

(1) Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Zuschusses aus dem Fonds nach dem Verfahren des Artikels 15, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

(2) Die Entscheidung der Kommission wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten zuge stellt.

Artikel 10

Vorhaben, für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden oder die eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten, kommen für eine Finanzierung nach dieser Verordnung nicht in Betracht.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist ein Zeitraum von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, vorgesehen.

(2) Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums wird diese Verordnung vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft.

(3) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds betragen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum 45 Millionen ECU.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 12

(1) Der Zuschuß des Fonds besteht in Kapitalzuschüssen, die als einmalige Zahlungen oder in mehreren Raten gewährt werden.

(2) Bei jedem Vorhaben beläuft sich im Verhältnis zur getätigten Investition

- a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf mindestens 10 %;
- b) die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 20 %;
- c) der vom Fonds gewährte Zuschuß auf 30 %.

Artikel 13

(1) Den Zuschuß aus dem Fonds erhalten natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse, die letztlich die Kosten der Verwirklichung des Projekts tragen.

Die Zahlungen im Rahmen des Fondszuschusses erfolgen über die hierzu von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stellen.

(2) Während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds übermittelt die von dem betreffenden Mitgliedstaat hierzu benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Anforderung sämtliche Belege und Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 15 den Zuschuß des Fonds aussetzen, einschränken

oder ganz einstellen, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat,

- wenn das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
- wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
- wenn der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag und in der Entscheidung über die Zuschußgewährung enthaltenen Angaben nicht in einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung der Entscheidung über die Zuschußgewährung mit der Durchführung der Arbeiten beginnt und wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist ausreichende Garantien für die Ausführung des Vorhabens gegeben hat.

Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten zugestellt.

Die Kommission zieht die Beträge wieder ein, deren Zahlung nicht gerechtfertigt war oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Mittel, die dadurch verfügbar geworden sind, daß eine Entscheidung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 ergangen ist oder der Begünstigte auf die Durchführung des Vorhabens verzichtet oder die in der Entscheidung über die Zuschußgewährung vorgesehenen Investitionen kürzt, können zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 14

Die bei der Kommission eingereichten Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für Vorhaben, für die wegen unzureichender Mittel kein Zuschuß gewährt werden konnte, können von der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit den Antragstellern auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Anträge auf Übertragung müssen der Kommission innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Tag vorgelegt werden, an dem das Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 15 dem Mitgliedstaat mitgeteilt worden ist. Ein Antrag auf Zuschuß kann jedoch nur einmal übertragen werden.

Artikel 15

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Agrarstrukturausschuß von dem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, eine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen mit einer Mehrheit von 45 Stimmen ab; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission legt die Maßnahmen fest, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie unverzüglich

von der Kommission dem Rat mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat zurückstellen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1939/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles
(Outer Hebrides)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf den schottischen Western Isles (Outer Hebrides) sind besonders ungünstig. Zur Verbesserung dieser Verhältnisse müssen alle verfügbaren Mittel und Maßnahmen im Hinblick auf eine integrierte Anwendung zum Einsatz gelangen.

Die Gemeinschaft verfügt über Aktionsmittel, die insbesondere aus der Möglichkeit einer Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung resultieren. Angesichts der Situation in diesen Gebieten ist es angezeigt, diese Mittel durch die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽³⁾, zu ergänzen.

Zur Verwirklichung der gemeinsamen Maßnahme sollen die verschiedenen verfügbaren Mittel nach gemessenen Verfahren im Rahmen eines integrierten Entwicklungsprogramms kombiniert werden.

Dieses Programm ist vom Vereinigten Königreich aufzustellen.

Für die Aufstellung und Durchführung des Programms auf der Ebene des betreffenden Gebiets ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erforderlich.

Es ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einigen für die Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Fischereistrukturen, die in den genannten Gebieten besonders mangelhaft sind, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Gebiet der schottischen Western Isles (Outer Hebrides) wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 als Beitrag zur Durchführung eines Programms zur integrierten Entwicklung dieser Inseln vorgesehen.

(2) Die gemeinsame Maßnahme erstreckt sich auf die finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden „Fonds“ genannt, unter den Bedingungen und nach den Einzelheiten des Titels III an den in Titel II aufgeführten agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zur Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms im Sinne des Titels I erforderlich sind, zu dem eine befürwortende Stellungnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorliegt.

(3) Die Bedingungen und Grenzen gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁵⁾, sowie Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG ⁽⁷⁾, sind auf die Maßnahmen, die Gegenstand der gemeinsamen Maßnahme sind, nicht anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

TITEL I

Integriertes Entwicklungsprogramm*Artikel 2*

Das integrierte Entwicklungsprogramm, im folgenden „Programm“ genannt, betrifft nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft einschließlich der Aufforstung von Grenzertragsböden, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Maßnahmen zur Entwicklung der Fischerei, sondern auch Maßnahmen zugunsten der Fremdenverkehrsinfrastruktur, des Handwerks, der Industrie und anderer ergänzender Tätigkeiten, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage dieser Inseln unerlässlich sind.

Artikel 3

(1) Das Programm umfaßt folgendes:

- Beschreibung der gegenwärtigen Lage;
- Beschreibung der zu erreichenden Ziele und Angabe der Prioritäten;
- Beschreibung der in den einzelnen Bereichen bereits bestehenden Aktionen und Maßnahmen und Angabe der hierfür bereitgestellten Finanzmittel;
- Beschreibung der zur Durchführung des Programms unerlässlichen ergänzenden Maßnahmen;
- Schätzung der Kosten und der erforderlichen Finanzmittel unter Angabe des Zeitplans für die vorgesehenen Ausgaben;
- die Zusicherung, daß die geplanten Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind;
- Angabe der Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Einsatzes anderer gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zielsetzung getroffen worden sind.

(2) Die Gesamtheit der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn das Vereinigte Königreich dieses der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79⁽²⁾ mitzuteilen hat.

Artikel 4

- (1) Das Programm wird der Kommission vom Vereinigten Königreich übermittelt.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission liefert das Vereinigte Königreich weitere Beurteilungseinzelheiten zu den gemäß Artikel 3 erforderlichen Angaben.
- (3) Die Kommission gibt zu dem Programm und dessen etwaigen Anpassungen eine Stellungnahme ab.

TITEL II

Agrarwirtschaftliche Maßnahmen*Artikel 5*

(1) Der Fonds finanziert die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem Programm gehören, und zwar:

- Verbesserung der Agrarerzeugungsstruktur mit Ausnahme der je Produktionseinheit gewährten Prämien;
- Windschutzpflanzungen zum Schutz der Agrarstrukturen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur;
- Investitionen betreffend Landungsstege und sonstige Anlagen an Land im Dienst der Küstenfischerei und die Entwicklung der Aquakultur.

(2) Das Vereinigte Königreich übermittelt der Kommission eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, in der insbesondere folgendes angegeben ist:

- die Bedingungen und Kriterien für die vorgesehenen Hilfemaßnahmen; sind Investitionshilfemaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen, so dürfen sie nicht zu günstigeren Bedingungen als die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/159/EWG unter Berücksichtigung des Artikels 9 der Richtlinie 75/268/EWG gewährten Maßnahmen gewährt werden;
- die für die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel und die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen.

(3) Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen und deren etwa-

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

ge Anpassungen gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 72/159/EWG, nachdem der Ständige Agrarstrukturausschuß über das Programm unterrichtet worden ist.

TITEL III

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Stellungnahme.

(2) Im Laufe des vierten Jahres legt die Kommission einen Bericht über den Ablauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.

(3) Die zu Lasten des Fonds gehenden voraussichtlichen Kosten für die gemeinsame Maßnahme werden für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum auf 13 Millionen ECU geschätzt.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 7

(1) Für eine Erstattung durch den Fonds kommen die Ausgaben, die das Vereinigte Königreich für die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 tätigt, bis zu einem Höchstbetrag von 32,9 Millionen ECU (Lw) für den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zeitraum in Betracht, davon höchstens 604 500 ECU (Lw) der tatsächlichen Kosten der Ausarbeitung des Programms mit Ausnahme der Kosten für das staatliche Verwaltungspersonal.

(2) Der Fonds erstattet dem Vereinigten Königreich 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

(3) Ausgaben gemäß Absatz 1, für die gemeinschaftliche Beihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

Artikel 8

Bei der Beurteilung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich die Einzelheiten ihrer regelmäßigen Unterrichtung über die Durchführung des Programms, insbesondere über die Durchführung der in dem Programm genannten Aktionen und Maßnahmen außerhalb des Agrarbereichs, fest. Das Vereinigte Königreich bestimmt gleichzeitig die mit der technischen Durchführung beauftragten Stellen.

Artikel 9

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben, die das Vereinigte Königreich im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat; sie sind vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres mit den regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8, aus denen hervorgeht, daß parallel dazu die im Programm vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden, an die Kommission zu richten.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(3) Der Fonds kann nach Maßgabe der vom Vereinigten Königreich festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem Stand der Durchführung der Vorhaben Vorschüsse gewähren.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1940/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Departement Lozère sind besonders ungünstig. Zur Verbesserung dieser Verhältnisse müssen alle verfügbaren Mittel und Maßnahmen im Hinblick auf eine integrierte Anwendung zum Einsatz gelangen.

Die Gemeinschaft verfügt über Aktionsmittel, die insbesondere aus der Möglichkeit einer Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung resultieren. Angesichts der Situation in diesen Gebieten ist es angezeigt, diese Mittel durch die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽³⁾, zu ergänzen.

Zur Verwirklichung der gemeinsamen Maßnahme sollten die verschiedenen verfügbaren Mittel nach angemessenen Verfahren im Rahmen eines integrierten Entwicklungsprogramms kombiniert werden.

Dieses Programm ist von der Französischen Republik aufzustellen.

Für die Aufstellung und Durchführung des Programms auf der Ebene des genannten Gebiets ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erforderlich.

Es ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einigen für die Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen, die in dem genannten Gebiet besonders mangelhaft sind, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Departement Lozère wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 als Beitrag zur Durchführung eines integrierten Entwicklungsprogramms in diesem Gebiet vorgesehen.

(2) Die gemeinsame Maßnahme erstreckt sich auf die finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden „Fonds“ genannt, unter den Bedingungen und gemäß den Einzelheiten des Titels III an den in Titel II aufgeführten agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zur Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms im Sinne des Titels I erforderlich sind, zu dem eine befürwortende Stellungnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorliegt.

(3) Die Bedingungen und Grenzen gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁵⁾, sowie Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽⁶⁾ sind auf die Maßnahmen, die Gegenstand der gemeinsamen Maßnahme sind, nicht anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

TITEL I

Integriertes Entwicklungsprogramm*Artikel 2*

Das integrierte Entwicklungsprogramm, im folgenden „Programm“ genannt, betrifft nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sondern auch Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung, zur Entwicklung des Fremdenverkehrs, des Handwerks und der Industrie sowie anderer ergänzender Tätigkeiten, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage des Gebietes unerlässlich sind.

Artikel 3

- (1) Das Programm umfaßt folgendes:
- Beschreibung der gegenwärtigen Lage;
 - Beschreibung der zu erreichenden Ziele und Angabe der Prioritäten;
 - Beschreibung der in den einzelnen Bereichen bereits bestehenden Aktionen und Maßnahmen und Angabe der hierfür bereitgestellten Finanzmittel;
 - Beschreibung der zur Durchführung des Programms unerlässlichen ergänzenden Maßnahmen;
 - Schätzung der Kosten und der erforderlichen Finanzmittel mit Angabe des Zeitplans für die vorgesehenen Ausgaben;
 - Angabe der Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Einsatzes anderer gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zielsetzung getroffen worden sind;
 - Angabe des voraussichtlichen Zeitraums für die Programmdurchführung, der grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten sollte.

(2) Die Gesamtheit der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn die Französische Republik dieses der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79⁽²⁾ der Kommission mitzuteilen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

Artikel 4

- (1) Das Programm wird der Kommission von der Französischen Republik übermittelt.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission liefert die Französische Republik weitere Beurteilungseinzelheiten zu den gemäß Artikel 3 erforderlichen Angaben.
- (3) Die Kommission gibt zu dem Programm und dessen etwaigen Anpassungen eine Stellungnahme ab.

TITEL II

Agrarwirtschaftliche Maßnahmen*Artikel 5*

- (1) Der Fonds finanziert die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu dem in Artikel 2 genannten integrierten Entwicklungsprogramm gehören, und zwar
- Boden- und Weidenverbesserung;
 - Flurbereinigung einschließlich Nebenarbeiten;
 - Anpassung und Verbesserung der Rinder- und Schafhaltungsstruktur mit Ausnahme der je Produktionseinheit gewährten Prämien;
 - Wiederaufforstung der Bestände an Edelkastanienbäumen zur Erzeugung von Edelkastanien;
 - Maßnahmen gegen die Isolierung landwirtschaftlicher Betriebe im Winter;
 - Maßnahmen betreffend Lichtungen, die für die strukturelle Verbesserung der Landwirtschaft erforderlich sind.
- (2) Die Französische Republik übermittelt der Kommission eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, in der insbesondere folgendes angegeben ist:
- die Bedingungen und Kriterien für die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen; sind Investitionshilfsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen, so dürfen sie nicht zu günstigeren Bedingungen als die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/159/EWG unter Berücksichtigung des Artikels 9 der Richtlinie 75/268/EWG gewährten Maßnahmen gewährt werden;
 - die für die agrarwirtschaftlichen Maßnahmen jährlich vorgesehenen Haushaltsmittel und die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen.

(3) Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der agrarwirtschaftlichen Maßnahmen und seiner etwaigen Anpassungen gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 72/159/EWG, nachdem der Ständige Agrarstrukturausschuß über das Programm unterrichtet worden ist.

TITEL III

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Stellungnahme.

(2) Im Laufe des vierten Jahres legt die Kommission einen Bericht über den Ablauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.

(3) Die zu Lasten des Fonds gehenden voraussichtlichen Kosten für die gemeinsame Maßnahme werden für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum auf 12 Millionen ECU geschätzt.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 7

(1) Für eine Erstattung durch den Fonds kommen die Ausgaben, die die Französische Republik für Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 tätigt, bis zu einem Höchstbetrag von 30 Millionen ECU (Lw) für den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zeitraum in Betracht, davon höchstens 604 500 ECU (Lw) der tatsächlichen Kosten der Ausarbeitung des Programms mit Ausnahme der Kosten für das Verwaltungspersonal.

(2) Der Fonds erstattet der Französischen Republik 40 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben.

(3) Ausgaben gemäß Absatz 1, für die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1361/78⁽¹⁾, Nr. 1760/78⁽²⁾ und

Nr. 269/79⁽³⁾ in Frage kommt oder für die eine Beihilfe im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt wird, fallen nicht unter diese Verordnung.

Artikel 8

Bei der Beurteilung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit der Französischen Republik die Einzelheiten ihrer regelmäßigen Unterrichtung über die Durchführung dieses Programms, insbesondere über die Durchführung der in dem Programm genannten Aktionen und Maßnahmen außerhalb des Agrarbereichs, fest. Zur gleichen Zeit bezeichnet die Französische Republik die mit der technischen Durchführung des Programms beauftragten Stellen.

Artikel 9

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben, die die Französische Republik im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat; sie sind vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres mit den regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8, aus denen hervorgeht, daß parallel dazu die im integrierten Programm vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden, an die Kommission zu richten.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(3) Der Fonds kann nach Maßgabe der von der Französischen Republik festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem Stand der Durchführung der Vorhaben Vorschüsse gewähren.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1941/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Belgiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten Belgiens im Sinne der Richtlinie 75/269/EWG ⁽²⁾ sind besonders ungünstig. Zur Verbesserung dieser Verhältnisse müssen alle verfügbaren Mittel und Maßnahmen im Hinblick auf eine integrierte Anwendung zum Einsatz gelangen.

Die Gemeinschaft verfügt über Aktionsmittel, die insbesondere aus der Möglichkeit einer Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung resultieren. Angesichts der Situation in diesen Gebieten ist es angezeigt, diese Mittel durch die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽⁴⁾, zu ergänzen.

Zur Verwirklichung der gemeinsamen Maßnahme sollten die verschiedenen verfügbaren Mittel nach angemessenen Verfahren im Rahmen eines Programms zur integrierten Entwicklung kombiniert werden.

Dieses Programm ist vom Königreich Belgien aufzustellen.

Es ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einigen für die Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen, die in den genannten Gebieten besonders mangelhaft sind, vorzusehen —

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten Belgiens im Sinne der Richtlinie 75/269/EWG wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 als Beitrag zur Durchführung eines integrierten Entwicklungsprogramms in diesen Gebieten vorgesehen.

(2) Die gemeinsame Maßnahme erstreckt sich auf die finanzielle Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden „Fonds“ genannt, unter den Bedingungen und nach den Einzelheiten des Titels III an den in Titel II aufgeführten landwirtschaftlichen Vorhaben, die zur Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms im Sinne des Titels I erforderlich sind, zu dem eine befürwortende Stellungnahme gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorliegt.

TITEL I

Integriertes Entwicklungsprogramm

Artikel 2

Das integrierte Entwicklungsprogramm, im folgenden „Programm“ genannt, betrifft nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sondern auch Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung, zur Entwicklung des Fremdenverkehrs, des Handwerks und der Industrie sowie anderer ergänzender Tätigkeiten, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage des Gebietes unerlässlich sind.

Artikel 3

(1) Das Programm umfaßt folgendes:

- Beschreibung der gegenwärtigen Lage;
- Beschreibung der zu erreichenden Ziele und Angabe der Prioritäten;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

- Beschreibung der in den einzelnen betroffenen Bereichen bereits bestehenden Aktionen und Maßnahmen und Angabe der hierfür bereitgestellten Finanzmittel;
- Beschreibung der zur Durchführung des Programms unerläßlichen ergänzenden Maßnahmen;
- Schätzung der Kosten und der erforderlichen Finanzmittel unter Angabe des Zeitplans für die vorgesehenen Ausgaben;
- Angabe der Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Einsatzes anderer gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente mit struktureller Zielsetzung getroffen worden sind;
- Angabe des voraussichtlichen Zeitraums für die Programmdurchführung, der grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten sollte.

(2) Die Gesamtheit der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn das Königreich Belgien dieses der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79 ⁽²⁾ mitzuteilen hat.

Artikel 4

- (1) Das Programm wird der Kommission vom Königreich Belgien übermittelt.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission liefert das Königreich Belgien weitere Beurteilungseinzelheiten zu den gemäß Artikel 3 erforderlichen Angaben.
- (3) Die Kommission gibt zu dem Programm und dessen etwaigen Anpassungen eine Stellungnahme ab.
- (4) Bei der Beurteilung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Königreich Belgien die Einzelheiten ihrer regelmäßigen Unterrichtung über die Durchführung des Programms, insbesondere über die Durchführung der in dem Programm genannten Aktionen und Maßnahmen außerhalb des Agrarbereichs fest.

TITEL II

Vorhaben

Artikel 5

- (1) Der Fonds finanziert Vorhaben, die zu dem Programm gehören, und zwar:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

- Feststellung und Analyse der Probleme auf der Ebene der Betriebe aufgrund des Programms und Verwirklichung der Lösungen;
- Entwicklung von Versuchszentren für neue Produktionen, landwirtschaftliche Produktionstechniken und Methoden der Betriebsführung;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur.

(2) Die in Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen können entweder durch Einschaltung von Gruppen ganztägig arbeitender Betriebsinhaber, die sich hierbei der Dienste von technischen Betreuern bedienen, oder durch die Schaffung von Demonstrationsbetrieben durchgeführt werden; diese Maßnahmen dürfen sich nicht auf Bereiche erstrecken, die normalerweise in den Tätigkeitsbereich der Beratung fallen, noch durch eine öffentliche Dienststelle durchgeführt werden.

Artikel 6

Vorhaben im Sinne dieser Verordnung ist jedes öffentliche, halböffentliche oder private Vorhaben für eine Investition materieller Art und jede spezifische Aktion, die sich auf Maßnahmen nach Artikel 5 bezieht.

TITEL III

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

- (1) Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds sind über das Königreich Belgien einzureichen.
- (2) Um für Zuschüsse aus Mitteln des Fonds in Frage zu kommen, müssen die Vorhaben vom Königreich Belgien befürwortet sein.
- (3) Das Königreich Belgien beteiligt sich an der Finanzierung des Vorhabens.
- (4) Den Anträgen auf Zuschüsse müssen die Unterlagen, anhand deren sich feststellen läßt, daß das Vorhaben die Voraussetzungen nach Titel I erfüllt, sowie die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 4 beigefügt werden, aus denen hervorgeht, daß parallel dazu die im Programm vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden.
- (5) Die in den Anträgen aufzuführenden Angaben und die Form ihrer Darstellung werden nach dem Verfahren

des Artikels 13 nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten festgelegt.

Artikel 8

(1) Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Zuschusses aus dem Fonds nach dem Verfahren des Artikels 13, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

(2) Die Entscheidung der Kommission wird dem Königreich Belgien und dem Begünstigten mitgeteilt.

Artikel 9

Vorhaben, für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden können oder für die eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt wird, fallen nicht unter diese Verordnung.

Artikel 10

(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Stellungnahme.

(2) Im Laufe des vierten Jahres legt die Kommission einen Bericht über den Ablauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.

(3) Die zu Lasten des Fonds gehenden voraussichtlichen Kosten für die gemeinsame Maßnahme werden für den in Absatz 1 vorgesehenen Zeitraum auf 5 Millionen ECU geschätzt.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 11

(1) Der Fondszuschuß besteht aus Kapitalbeihilfen, die in einem oder mehreren Teilbeträgen gewährt werden.

(2) Der vom Fonds jeweils für ein Vorhaben gewährte Zuschuß darf 35 v. H. der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen; bei den in Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich aufgeführten Maßnahmen beziehen sich die tatsächlichen Kosten nur auf die Betriebskosten ausschließlich der Verwaltungskosten und der Kosten für die Schaffung neuer Betriebe.

Artikel 12

(1) Den Fondszuschuß erhalten natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse, die letztlich die Kosten der Verwirklichung des Vorhabens tragen.

Die Zahlungen im Rahmen des Zuschusses des Fonds erfolgen über die hierzu vom Königreich Belgien bezeichneten Stellen.

(2) Während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds übermittelt die hierzu vom Königreich Belgien benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Antrag sämtliche Belege und Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 13 den Zuschuß des Fonds aussetzen, kürzen oder streichen, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat,

— wenn das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder

— wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder

— wenn der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag und in der Entscheidung über die Zuschußgewährung enthaltenen Angaben nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach Mitteilung der Entscheidung über die Zuschußgewährung mit der Durchführung der Arbeiten beginnt und wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist ausreichende Garantien für die Ausführung des Vorhabens gegeben hat.

Die Entscheidung wird dem Königreich Belgien und dem Begünstigten mitgeteilt.

Die Kommission zieht die Beträge wieder ein, deren Zahlung nicht gerechtfertigt war oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ können Mittel, die durch eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels oder dadurch freigesetzt werden, daß der Begünstigte auf die Durchführung des Vorhabens verzichtet oder die in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses vorgesehenen Investitionen verringert, für die Finanzierung anderer unter Artikel 5 fallender Vorhaben verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstrukturausschusses entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung; die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148

Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so teilt sie die Kommission dem Rat unverzüglich mit; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt dieser Mitteilung, zurückstellen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1942/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete bei der Festlegung der gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen.

Zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages niedergelegt sind, sind auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zu treffen, die den Erzeugungsbedingungen in den benachteiligten Gebieten angemessen sind.

In den benachteiligten Gebieten Nordirlands im Sinne der Richtlinie 75/276/EWG ⁽³⁾ herrscht in der Landwirtschaft in hohem Maße Unterbeschäftigung.

Da andere Beschäftigungsmöglichkeiten fehlen, ist der Prozentsatz der in der Landwirtschaft tätigen Erwerbspersonen relativ hoch. Wegen der verhältnismäßig geringen Bodenqualität in diesen Gebieten in Verbindung mit ungünstigen klimatischen Bedingungen ist der Stand der landwirtschaftlichen Einkommen niedrig.

Die kontinuierliche Entwicklung der Landwirtschaft ist für die allgemeine Entwicklung der regionalen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Die Agrarstrukturen sind in diesen Gebieten unzulänglich. Der derzeitige Zustand der landwirtschaftlichen

Wege ist völlig unangemessen. Die Anlage oder Verbesserung solcher Wege ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Agrarstrukturen.

Die Möglichkeiten für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung in diesen Gebieten werden durch das Fehlen einer angemessenen Feldtrockenlegung erheblich eingeschränkt. Die Notwendigkeit für andere Arten der Bodenverbesserung einschließlich Neulandgewinnung, Weidenverbesserung und die Entfernung überflüssiger Zäune, Gräben und Wälle ist in diesem Zusammenhang von gleicher Bedeutung.

Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁵⁾, sind wegen ihres niedrigen Einkommens verhältnismäßig wenige Landwirte in diesen Gebieten in der Lage, Betriebsentwicklungspläne zur Erreichung des Einkommens gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie durchzuführen.

Unter diesen Umständen verdient die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Einleitung von Verbesserungsprogrammen ernsthaft ins Auge gefaßt zu werden.

Die Verbesserung der Betriebe erfolgt am besten im Rahmen einer Sondermaßnahme, durch die insbesondere die zur Fleischerzeugung bestimmte Rinderhaltung und die Schafhaltung gefördert werden, die wegen der begrenzten Erzeugungsmöglichkeiten dieser Gebiete eines der wenigen Mittel für die landwirtschaftliche Entwicklung bieten.

In den letzten Jahren ist die Rindererzeugung zurückgegangene ausreichende Mittel, um ein solches Programm zu finanzieren. Unter diesen Umständen ist die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft unerlässlich.

Wegen der wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Beschränkungen hat das Vereinigte Königreich keine ausreichenden Mittel, um ein solches Programm zu finanzieren. Unter diesen Umständen ist die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft unerlässlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 82.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 231.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

Ein Zuschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in einer geschätzten Höhe von 48 Millionen ECU während eines Zeitraums von zehn Jahren kann dazu beitragen, die rationale Entwicklung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten Nordirlands zu gewährleisten.

Die vorgenannten Maßnahmen bilden eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80⁽²⁾.

Nach Stellungnahme des Agrarstrukturausschusses obliegt es der Kommission, die genannten Maßnahmen im Rahmen eines vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programms zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in einigen Gebieten Nordirlands

Artikel 1

(1) Zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in einigen Gebieten Nordirlands wird eine vom Vereinigten Königreich durchzuführende gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehen, mit der eine wesentliche Verbesserung der Agrarstrukturen und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in den betreffenden Gebieten herbeigeführt werden soll.

(2) Die gemeinsame Maßnahme findet Anwendung auf die benachteiligten Gebiete Nordirlands im Sinne der Richtlinie 75/276/EWG, nachstehend „benachteiligte Gebiete“ genannt.

(3) Die Gemeinschaft kann gemäß Titel V Zuschüsse für die gemeinsame Maßnahme gewähren, indem sie durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, Maßnahmen finanziert, die folgendes betreffen:

- a) Verbesserung der landwirtschaftlichen Wege,
- b) Bodenverbesserung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

c) Durchführung einer speziellen Entwicklungsmaßnahme zur Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen sind im Rahmen eines Programms durchzuführen, das vom Vereinigten Königreich aufgestellt und von der Kommission gebilligt wird (nachstehend „Programm“ genannt).

Artikel 2

(1) Das Programm umfaßt folgendes:

- a) Beschreibung der Einzelmaßnahmen, wie sie in den Titeln II bis IV aufgeführt sind, einschließlich der Kosten und der Art ihrer Finanzierung;
- b) Rangfolge der Einzelmaßnahmen und Zeitplan für die Durchführung jeder einzelnen Maßnahme;
- c) Maßnahmen zur Koordinierung mit allen anderen Programmen und Maßnahmen, die die Entwicklung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten beeinflussen können;
- d) Zusicherung, daß die geplanten Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind.

(2) Das Programm enthält auch die in den Artikeln 5, 7 und 9 genannten Angaben. Das Vereinigte Königreich liefert alle zusätzlichen Angaben, um die sie die Kommission im Hinblick auf die Beurteilung des Programms bittet.

(3) Die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn das Vereinigte Königreich dieses gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽³⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79⁽⁴⁾ der Kommission mitzuteilen hat.

(4) Das Programm hat mindestens die gleiche Laufzeit wie die gemeinsame Maßnahme. Das Programm wird alle vier Jahre überprüft. Es kann sich auf die gesamten benachteiligten Gebiete oder irgendein Gebiet darin beziehen.

Artikel 3

(1) Das Programm und die Ergebnisse seiner Überprüfung werden der Kommission vom Vereinigten Königreich übermittelt.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

(2) Das Programm und seine etwaigen Anpassungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 gebilligt, nachdem der Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört wurde.

TITEL II

Landwirtschaftliche Wege

Artikel 4

Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Wege gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) umfaßt die Anlage und Verbesserung solcher Wege.

Artikel 5

(1) Das Programm umfaßt Angaben über die landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung sowie eine Schätzung der Länge der anzulegenden oder zu verbessernden landwirtschaftlichen Wege in Kilometern sowie Angaben über die Finanzierungsquellen für diese Maßnahme.

(2) Vorhaben, für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden oder die eine Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten, fallen nicht unter diese Verordnung.

TITEL III

Bodenverbesserung

Artikel 6

Zur Bodenverbesserung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) gehört folgendes:

- a) Feldtrockenlegung;
- b) Neulandgewinnung und Melioration von Weideland;
- c) die Beseitigung überflüssiger Zäune, Gräben und Wälle.

Zu den unter den Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen gehören die Einzäunung, die Bodenvorbereitung, die erste Verwendung von Kalkdünger und Düngemitteln und falls erforderlich Neuansaat.

Artikel 7

Das Programm muß folgende Angaben enthalten:

- a) Gesamtfläche, die gemäß Artikel 6 Buchstabe a) trockengelegt werden soll, und Zahl der betroffenen Betriebe;
- b) Gesamtfläche, die als Neuland gewonnen werden soll, und Gesamtfläche des zu meliorierenden Weidelandes gemäß Artikel 6 Buchstabe b), Länge der zu errichtenden Zäune in Kilometern und Zahl der betroffenen Betriebe;
- c) Gesamtfläche, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) verbessert werden soll, und Zahl der betroffenen Betriebe.

TITEL IV

Ausrichtung der Agrarerzeugung

Artikel 8

(1) Die Ausrichtung der Agrarerzeugung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) soll mit Hilfe einer speziellen Maßnahme für die Entwicklung der Agrarerzeugung erreicht werden.

(2) Die spezielle Maßnahme hat zum Ziel,

- a) die Ausrichtung der Erzeugung sowie die landwirtschaftlichen Techniken und Praktiken, die den materiellen, betriebswirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten der Landwirtschaft der benachteiligten Gebiete am besten angemessen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugung von Rind- und Schaffleisch zu fördern;
- b) dementsprechend zu gewährleisten, daß die Investitionen in Verbindung mit allen angemessenen einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Maßnahmen, die die Entwicklung der Landwirtschaft beeinflussen, möglichst rentabel und koordiniert verwendet werden.

Artikel 9

Das Programm muß folgende Angaben enthalten:

- a) die in der speziellen Maßnahme gemäß Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Ausrichtung der Erzeugung und die davon vorrangig betroffenen Gebiete;
- b) die Art und Weise, in der die Beratungsstelle zur Verwirklichung der Ziele der speziellen Maßnahme beitragen soll, insbesondere die zu diesem Zweck geplanten spezifischen Beratungsvorhaben;

- c) die Bestimmungen zur Erstellung des in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Betriebsverbesserungsplans.

Artikel 10

(1) Im Rahmen der speziellen Maßnahme gemäß Artikel 8 Absatz 1 werden Investitionsbeihilfen an Landwirte gewährt, die

- a) den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 72/159/EWG entsprechen;
- b) zur Erreichung des Einkommensniveaus gemäß Artikel 4 der Richtlinie 72/159/EWG nicht in der Lage sind;
- c) für die Gewährung der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 72/160/EWG⁽¹⁾ vorgesehenen jährlichen Renten noch nicht in Frage kommen;
- d) einen Plan zur materiellen Verbesserung ihres Betriebs aufstellen, in dem insbesondere die zur Fleischerzeugung bestimmte Rinderhaltung und/oder die Schafhaltung begünstigt wird;
- e) vom Anlaufen des Verbesserungsplans gemäß Buchstabe d) an eine vereinfachte Buchführung anwenden.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe d) genannte Verbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsrechnung zeigen, daß die Investition wirtschaftlich rentabel ist und eine dauerhafte Verbesserung des Betriebsergebnisses und somit eine Erhöhung des Betriebseinkommens ermöglicht.

Artikel 11

(1) Die Gewährung der Beihilfen gemäß Artikel 10 Absatz 1 unterliegt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG, wobei Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽³⁾, zu berücksichtigen ist. Der zuschufähige Höchstbetrag für eine Investition gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG wird jedoch auf 18 135 ECU (Lw) je Betrieb herabgesetzt. Dieser Betrag kommt zu dem Betrag hinzu, der für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 6 dieser Verordnung vorgesehen ist.

(2) Sieht ein Verbesserungsplan gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) die Neuausrichtung der Erzeu-

gung auf die zur Fleischerzeugung bestimmte Rinderhaltung und/oder Schafhaltung vor, so wird für die Erzeugung von Rinderbeständen mit einem zulässigen genetischen Wert eine jährliche Sonderprämie gezahlt. Diese Neuausrichtung muß zeigen, daß der Anteil des Verkaufs aus der Rindfleischerzeugung nach Durchführung des Verbesserungsplans zunimmt bzw. der Anteil des Verkaufs aus der Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung nicht kleiner wird und daß er 50 v. H. der Verkäufe aus der tierischen Erzeugung des Betriebes übersteigt. Diese Prämie wird während der Laufzeit des Verbesserungsplans, keinesfalls aber länger als sechs Jahre gezahlt.

(3) Die Prämie gemäß Absatz 2 wird für Kühe gezahlt, die entweder durch natürliche oder künstliche Besamung mit hochwertigen Fleischbullen gepaart werden, sofern der Abkömmling mindestens acht Monate in dem Betrieb gehalten wird. Sie gilt für Bestände von 5 bis 40 Kühen und ist auf einen Betrag von 1 000 ECU (Lw) je Betrieb begrenzt.

(4) Falls der Empfänger der Prämie gemäß Absatz 2 nicht vor Ende des dritten Jahres nach Vorlage des Verbesserungsplans gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) mindestens für 3 000 ECU (Lw) Investitionen im Sinne der Artikel 6 oder 10 durchgeführt hat, wird für die folgenden Jahre des Plans keine Prämie mehr gewährt. Am Ende des Plans darf der Gesamtbetrag der Prämien den Betrag der Investitionen nicht übersteigen.

TITEL V

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

- (1) Die vorgesehene Dauer der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme beträgt zehn Jahre.
- (2) Der Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an den Kosten der gemeinsamen Maßnahme wird auf 48 Millionen ECU veranschlagt.
- (3) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 13

Die in den Artikeln 4 und 6 vorgesehenen Beihilfen dürfen 70 v. H. der Kosten der betreffenden Arbeiten nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

Artikel 14

(1) Die vom Vereinigten Königreich im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme getätigten Ausgaben werden bis zu den in Absatz 2 genannten Höchstbeträgen vom Fonds erstattet.

(2) Der Fonds erstattet dem Vereinigten Königreich folgenden Prozentsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben:

- a) 40 v. H. für Maßnahmen nach Artikel 4 bis zu einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von 31,5 Millionen ECU (Lw);
- b) 40 v. H. für die anderen Maßnahmen bis zu einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von
 - 600 ECU (Lw) pro ha für Maßnahmen nach Artikel 6 Buchstabe a);
 - 500 ECU (Lw) pro ha für Maßnahmen nach Artikel 6 Buchstaben b) und c);
 - 14,5 Mio ECU (Lw) für Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 1;
 - 40 ECU (Lw) pro Vieheinheit für Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 bei einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von 30 Mio ECU (Lw).

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

(4) Die Ausgaben für die Zahlung der Prämie gemäß Artikel 11 Absatz 2 dürfen 25 v. H. der Gesamtausgaben im Rahmen des Programms nicht übersteigen.

Artikel 15

Bei der Genehmigung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich die Einzelheiten für ihre regelmäßige Unterrichtung über den Fortgang der Durchführung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten speziellen Maßnahme fest.

Artikel 16

(1) Die Anträge auf Rückerstattung beziehen sich auf die vom Vereinigten Königreich im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(3) Führt der Empfänger der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prämie nicht die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Investitionen durch, so zieht die Kommission beim Vereinigten Königreich die hierfür gezahlten Beträge wieder ein.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstrukturausschusses entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt dieser Mitteilung, zurückstellen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1943/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Produktionszweige des Futtermittelbereichs sind für die Agrarwirtschaft Nordirlands von wesentlicher Bedeutung.

Diese Produktionszweige stehen jedoch insbesondere wegen ihrer Einfuhrabhängigkeit bei Futtermitteln vor sehr ernststen Problemen. Eine Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor kann zu einer dauerhaften Lösung dieser Probleme beitragen.

Die in diesem Bereich geplanten Maßnahmen haben Gemeinschaftscharakter und bezwecken die Erreichung der Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages. Sie stellen somit eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽⁴⁾, dar.

Um für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Frage zu kommen, müssen die Vorhaben die Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in den genannten Sektoren wie auch eine

dauerhafte positive Auswirkung auf den Agrarbereich gewährleisten.

Um die Maßnahmen der Gemeinschaft und die des Mitgliedstaats aufeinander abzustimmen, ist es notwendig, daß der Mitgliedstaat die vom Fonds zu finanzierenden Vorhaben befürwortet und sich an der Finanzierung beteiligt.

Um zu gewährleisten, daß die Begünstigten die bei der Gewährung des Fondszuschusses festgelegten Bedingungen einhalten, ist ein wirksames Kontrollverfahren vorzusehen sowie die Möglichkeit zu schaffen, den Zuschuß des Fonds auszusetzen, zu kürzen oder zu streichen.

Ein Zuschuß des Fonds in Form einer Kapitalbeihilfe in Höhe von höchstens 50 % der Investitionssumme stellt eine angemessene Beteiligung an der Durchführung der Investition dar.

Die Beteiligung des Fonds darf nicht dazu führen, daß sich die Wettbewerbsbedingungen in einer mit den Grundsätzen des Vertrages nicht zu vereinbarenden Weise ändern oder ändern könnten. Zu diesem Zweck darf sie insbesondere eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben weder stärken noch begründen, es sei denn, daß sich dies zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung als notwendig erweist.

Die Beteiligung des Fonds für die Dauer von vier Jahren bei veranschlagten Kosten von 6 Millionen ECU kann zur Erreichung des Ziels der gemeinsamen Maßnahme beitragen.

Zur Genehmigung der Vorhaben ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem durch Artikel 1 des Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik ⁽⁵⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschuß gewährleistet. Ferner ist die Anhörung des in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Fondsaussschusses vorzusehen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 82.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 136 vom 17. 12. 1962, S. 2892/62.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung der strukturellen Lage der von Futtermitteln abhängigen landwirtschaftlichen Betriebe in Nordirland wird eine gemeinsame Maßnahme vorgesehen, um in der Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermarktung auf dem Futtermittelsektor tätige Betriebe zu modernisieren oder zu rationalisieren.

(2) Sämtliche in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

(3) Die Kommission kann gemäß den Titeln II und III einen Zuschuß zu der gemeinsamen Maßnahme gewähren, indem sie durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, Vorhaben finanziert, die den Bedingungen von Titel I entsprechen.

TITEL I

Vorhaben

Artikel 2

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung ist jedes öffentliche, halböffentliche oder private Vorhaben für eine Investition materieller Art, die ausschließlich oder teilweise Gebäude oder Einrichtungen betrifft, die insbesondere zu folgendem dienen:

- a) Rationalisierung oder Entwicklung der Anlagen für die Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Sektors, einschließlich der Anlagen in den Häfen;
- b) Verbesserung der Vermarktungswege;
- c) bessere Kenntnis der Daten betreffend die Preise und die Preisbildung auf den Märkten für die Erzeugnisse des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Sektors.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Investitionen der Einzelhandelsstufe.

Artikel 3

(1) Die Vorhaben beziehen sich auf die Vermarktung der in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse oder die Herstellung der in diesem Anhang aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse. Sie müssen ausreichende Gewähr für ihre Rentabilität bieten und zu einer dauerhaf-

ten Verbesserung der Situation des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Sektors und somit auch zu einer Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten der von diesem Sektor abhängigen landwirtschaftlichen Betriebe beitragen.

(2) Ein Zuschuß aus dem Fonds kann nur dann gewährt werden, wenn der Begünstigte in ausreichendem Umfang nachweist, daß die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Unter anderem können hierfür langfristige Lieferverträge, die mit den Erzeugern landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse zu für sie angemessenen Bedingungen abgeschlossen wurden, berücksichtigt werden.

TITEL II

Verfahren für die Prüfung der Vorhaben

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds müssen vor dem 1. Mai über den betreffenden Mitgliedstaat eingereicht werden.

(2) Die Kommission entscheidet zweimal jährlich über die Anträge auf Zuschüsse. Die Entscheidungen ergehen spätestens am 30. Juni und am 31. Dezember.

Im ersten Halbjahr kann nur über Anträge auf Zuschüsse entschieden werden, die spätestens am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres eingereicht wurden. Die zwischen dem 1. Januar und dem 30. April eingereichten Anträge auf Zuschüsse können erst im Laufe der zweiten Hälfte desselben Jahres berücksichtigt werden.

(3) Um für einen Zuschuß aus dem Fonds in Betracht zu kommen, müssen die Vorhaben vom Vereinigten Königreich befürwortet werden.

(4) Die Anträge auf Zuschüsse müssen zusammen mit den Angaben eingereicht werden, aus denen hervorgeht, daß das Vorhaben die Bedingungen des Titels I erfüllt.

(5) Die Angaben, die in den Anträgen enthalten sein müssen, sowie ihre Form entsprechen den Angaben und der Form, die in der Verordnung (EWG) Nr. 219/78⁽¹⁾ vorgesehen sind.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet über die Gewährung des Zuschusses aus dem Fonds gemäß dem Verfahren des Artikels 13, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 4. 2. 1978, S. 10.

(2) Die Entscheidung der Kommission wird dem Vereinigten Königreich sowie dem Begünstigten mitgeteilt.

Artikel 6

(1) Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Kommission insbesondere andere als in dieser Verordnung vorgesehene direkte oder indirekte Investitionsbeihilfen, die für das betreffende Vorhaben gewährt werden. Zu diesem Zweck unterrichtet das Vereinigte Königreich die Kommission über diese Beihilfen.

(2) Vorhaben, für die Beihilfen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 355/77⁽¹⁾ gewährt werden oder für die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden können, fallen nicht unter diese Verordnung.

TITEL III

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist ein Zeitraum von vier Jahren, vom 1. Januar 1981 an gerechnet, vorgesehen.

(2) Die Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds werden für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1984 auf 6 Millionen ECU veranschlagt.

(3) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Verordnung Anwendung.

Artikel 8

(1) Der Zuschuß des Fonds besteht aus Kapitalbeihilfen, die in einem oder mehreren Teilbeträgen gewährt werden.

(2) Bei jedem Vorhaben beträgt im Verhältnis zur getätigten Investition

- a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens 25 v. H.;
- b) die finanzielle Beteiligung des Vereinigten Königreichs mindestens 10 v. H.;
- c) der vom Fonds gewährte Zuschuß höchstens 50 v. H.

Artikel 9

Die Beteiligung des Fonds darf die Wettbewerbsverhältnisse nicht in einer Weise verändern, die mit den Grundsätzen des Vertrages unvereinbar ist.

Artikel 10

(1) Den Fondszuschuß erhalten natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse, die letztlich die Kosten der Verwirklichung des Vorhabens tragen.

Die Zahlungen im Rahmen des Zuschusses des Fonds erfolgen über die hierzu vom Vereinigten Königreich bezeichneten Stellen.

(2) Während der gesamten Dauer der Beteiligung des Fonds übermittelt die hierzu vom Vereinigten Königreich benannte Behörde oder Stelle der Kommission auf deren Antrag sämtliche Belege und Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben erfüllt sind. Die Kommission kann erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 13 den Zuschuß des Fonds aussetzen, kürzen oder streichen, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört hat,

- wenn das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
- wenn bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
- wenn der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag und in der Entscheidung über die Zuschußgewährung enthaltenen Angaben nicht binnen einer Frist von zwei Jahren nach Mitteilung der Entscheidung über die Zuschußgewährung mit der Durchführung der Arbeiten beginnt und wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist ausreichende Garantien für die Ausführung des Vorhabens gegeben hat.

Die Entscheidung wird dem Vereinigten Königreich und dem Begünstigten mitgeteilt.

Die Kommission zieht die Beträge wieder ein, deren Zahlung nicht gerechtfertigt war oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel entsprechen denen der Verordnung (EWG) Nr. 1685/78⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 1.

Artikel 11

(1) Für jedes Vorhaben, für das ein Zuschuß aus dem Fonds gewährt worden ist, legt der Begünstigte der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat einen Bericht über die finanziellen Ergebnisse des Vorhabens vor. Dieser Bericht wird innerhalb der Frist vorgelegt, die die Kommission in ihrer Entscheidung über die Zuschußgewährung festsetzt.

(2) Hält der Begünstigte die in Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht ein, so kann die Kommission — nach vorheriger Ankündigung — gemäß dem Verfahren des Artikels 13 und nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten beschließen, ihre Entscheidung, einen Zuschuß zu gewähren, ganz oder teilweise rückgängig zu machen. Der Beschluß wird dem Vereinigten Königreich und dem Begünstigten mitgeteilt. Die Kommission zieht die gezahlten Beträge wieder ein.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere bezüglich der Angaben, die der in Absatz 1 genannte Bericht enthalten muß, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten erlassen.

Artikel 12

Die bei der Kommission eingereichten Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds für Vorhaben, für die wegen unzureichender Mittel kein Zuschuß gewährt werden konnte, können vom Vereinigten Königreich im Einvernehmen mit den Antragstellern auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Anträge auf Übertragung müssen der Kommission binnen einer Frist von höchstens dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem das Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 13 dem Vereinigten Königreich mitgeteilt worden ist. Ein Antrag auf Zuschuß kann jedoch nur einmal übertragen werden.

Artikel 13

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Ständigen Agrarstrukturausschusses entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festsetzen kann, Stellung; die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt dieser Mitteilung, zurückstellen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 14

Die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages sind im Rahmen dieser Verordnung anwendbar.

Artikel 15

Die ersten Entscheidungen über Zuschußgewährungen nach dieser Verordnung werden für das Haushaltsjahr 1981 getroffen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1944/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages müssen bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete berücksichtigt werden.

Damit die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik erreicht werden können, müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Vorkehrungen getroffen werden, die der Lage der im Hinblick auf ihre Produktionsmöglichkeiten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete angepaßt sind.

Diese Vorkehrungen erweisen sich in den Berg- und Hügellgebieten Norditaliens und in Mittel- und Süditalien als besonders notwendig.

Es empfiehlt sich deshalb, für diese Gebiete besondere Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen können und gleichzeitig dem Rückgang der zur Fleischerzeugung bestimmten Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung entgegenwirken.

Die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung zum Zwecke der Fleischerzeugung zeigt insbesondere in den Berg- und Hügellgebieten eine ungünstige Entwicklung, obgleich die Produktionsbedingungen die Voraussetzungen für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung bieten und durch das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno noch verbessert werden.

Es empfiehlt sich, mittels einer Gemeinschaftsbeihilfe die Modernisierung und den Bau von Ställen in den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen die Erzeugung von Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch einen bedeutenden Anteil an der Gesamterzeugung ausmacht, sowie andere Investitionen, die für die Rentabilität der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung von Bedeutung sind, zu unterstützen und die weitere Haltung von Kälbern der Fleischerassen zu fördern.

Es empfiehlt sich, diese Ziele durch eine gemeinsame Maßnahme zu fördern, die diese verschiedenen Bestandteile vereint und im Rahmen eines mehrjährigen Sonderprogramms durchgeführt wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die vorgenannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 ⁽⁴⁾, darstellen.

Es obliegt der Kommission, nach Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses ein Rahmenprogramm und regionale Spezialprogramme zur Entwicklung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung zu billigen, die von der Italienischen Republik vorgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Berg- und Hügellgebieten Norditaliens und in Mittel- und Süditalien wird eine von der Italienischen Republik durchzuführende gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vorgesehen, die die strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rindfleisch-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung zum Ziel hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1979, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

Artikel 2

(1) Die Bedingungen und Begrenzungen nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽²⁾, sind nicht auf die Maßnahmen anzuwenden, die Gegenstand der gemeinsamen Maßnahme sind.

(2) Die Finanzbeiträge der Gemeinschaft sind in Spezialprogrammen zu verwenden, die sich in ein Rahmenprogramm einfügen, das sich auf die in Artikel 1 festgelegten Ziele bezieht. Diese Programme werden der Kommission von der Italienischen Republik vorgelegt.

(3) Die Programme sowie deren etwaige Anpassungen werden nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, zu den finanziellen Aspekten nach dem Verfahren des Artikels 18 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG geprüft und gebilligt.

Artikel 3

(1) Die Programme erstrecken sich auf folgende Maßnahmen:

- a) Beihilfen zur Modernisierung, Rationalisierung und Errichtung von Ställen in landwirtschaftlichen Betrieben für Landwirte im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 72/159/EWG, die einen Betriebsverbesserungsplan aufstellen.

Der Betriebsverbesserungsplan soll zeigen,

- daß der Anteil des Verkaufs aus der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung am Gesamtverkauf des Betriebs nach Durchführung des Betriebsverbesserungsplans nicht kleiner wird und daß er 40 v. H. des Gesamtverkaufs des Betriebs übersteigt;
- anhand einer Rentabilitätsberechnung, daß die Investition wirtschaftlich rentabel ist und eine dauerhafte Verbesserung des Betriebsergebnisses und damit eine Erhöhung des Betriebseinkommens ermöglicht;
- daß die Ställe den hygienischen und sanitären Bedingungen, die durch gemeinschaftliche Vorschriften festgelegt sind, entsprechen;

- b) Beihilfen zum Ankauf von Maschinen für die Futtererzeugung;

- c) Beihilfen zur Verbesserung der Wiesen, Weiden und Einfriedungen;

- d) eine zusätzliche Prämie für Kälber einer Fleischerasse oder Kälber, die aus der Kreuzung mit einer Fleischerasse hervorgehen und mindestens 12 Monate in dem Erzeugerbetrieb und/oder in genossenschaftlichen Betrieben verbleiben, die innerhalb der in Artikel 1 genannten Gebiete liegen;

- e) eine zusätzliche Prämie für das Halten von Kühen zum Zweck der Fleischerzeugung, sofern diese Kühe zu einem Bestand von mindestens 3 und höchstens 20 Tieren gehören.

(2) Die Beihilfen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG unter Berücksichtigung des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG ⁽⁴⁾, gewährt. Jedoch wird der Höchstbetrag der Investition, der bei der Gewährung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Beihilfe Berücksichtigung findet, auf 18 135 ECU (Lw) je Betrieb gesenkt.

(3) Die zusätzliche Prämie nach Absatz 1 Buchstabe e) wird während fünf Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betriebsverbesserungsplan von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, gewährt. Falls jedoch der Empfänger nicht vor Ende des dritten Jahres dieses Plans Investitionen für einen Betrag von mindestens 3 627 ECU (Lw) im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) und/oder c) durchgeführt hat, wird für das dritte, vierte oder fünfte Jahr keine Prämie mehr gewährt.

Artikel 4

Das Rahmenprogramm gemäß Artikel 2 umfaßt folgendes:

- Beschreibung der von dem Programm betroffenen Gebiete;
- Beschreibung der gegenwärtigen Lage;
- Beschreibung der zu erreichenden Ziele und Angabe der Prioritäten;
- Angabe der Verbindung dieses Programms mit anderen Maßnahmen und Programmen, insbesondere mit dem Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

- Angabe der Bestimmungen betreffend die Aufstellung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Betriebsverbesserungsplans.

Die Gesamtheit der in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn die Italienische Republik dieses der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79 ⁽²⁾ mitzuteilen hat.

Artikel 5

In den in Artikel 2 genannten Spezialprogrammen ist folgendes aufgeführt:

- die zur Verwirklichung der Ziele des Rahmenprogramms ergriffenen Maßnahmen und die Bedingungen in bezug auf die Gewährung der Beihilfen;
- die für die Durchführung der Programme vorgesehenen Finanzmittel und die verschiedenen in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen;
- die Verbindung zwischen diesen Programmen und anderen Maßnahmen und Programmen auf regionaler Ebene, insbesondere mit den Spezialprogrammen betreffend die Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno und den Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur.

Artikel 6

(1) Für eine Erstattung durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, kommen die Ausgaben, die von der Italienischen Republik im Rahmen der in Artikel 2 vorgesehenen Programme getätigt werden und die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Maßnahmen betreffen, bis zu folgenden Höchstbeträgen in Betracht:

- 530 Millionen ECU (Lw) für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Maßnahmen,
- 48 Millionen ECU (Lw) für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehene Maßnahme,
- 54 Millionen ECU (Lw) für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehene Maßnahme,
- 165 Millionen ECU (Lw) für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehene Maßnahme.

- (2) Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet der Italienischen Republik 40 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den erstattungsfähigen Ausgaben darf jedoch

- 192 ECU (Lw) pro Hektar für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehene Maßnahme,
- 14,4 ECU (Lw) für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehene Prämie,
- 48 ECU (Lw) für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehene Prämie bei einem Höchstbetrag von 480 ECU (Lw) für jeden einzelnen Betrieb

nicht überschreiten.

Artikel 7

- (1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre beschränkt, gerechnet vom Zeitpunkt der Billigung des Rahmenprogramms nach Artikel 2.

(2) Im Laufe des vierten Jahres legt die Kommission einen Bericht über den Ablauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.

(3) Die zu Lasten des Fonds gehenden voraussichtlichen Kosten für die gemeinsame Maßnahme werden für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 291 Millionen ECU geschätzt.

Artikel 8

Bei der Genehmigung der Programme legt die Kommission im Einvernehmen mit der italienischen Regierung die Einzelheiten ihrer regelmäßigen Unterrichtung über die Durchführung dieser Programme fest. Zugleich bezeichnet die italienische Regierung gegebenenfalls die mit der technischen Durchführung beauftragte Stelle.

Artikel 9

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die von der Republik Italien im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und werden der Kommission bis zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 29. 3. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

(3) Erfüllt der Empfänger der Prämie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) nicht die Investitionsbedingung nach Artikel 3 Absatz 3, so fordert die Kommission die hierfür bereits gezahlten Beträge von der Italienischen Republik zurück.

(4) Vorschüsse können vom Fonds nach Maßgabe der von der Italienischen Republik festgelegten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend dem Fortgang der Durchführung des Programms gewährt werden.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1945/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Beschränkung der Investitionsbeihilfen in der Schweineproduktion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁵⁾, sind die Beihilfen beschränkt, die im Rahmen der Durchführung eines Entwicklungsplans gewährt werden können. Mit Rücksicht auf das Ziel des Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft sind die besonderen Bedingungen zu ändern, unter denen die Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung gewährt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die für ein Investitionsvolumen gewährt werden, das zur Errei-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

chung von 550 Schweineplätzen pro Betrieb erforderlich ist.

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat ermächtigen, in besonderen Fällen, in denen 550 Schweineplätze kein vergleichbares Arbeitseinkommen für 1,5 Vollarbeitskräfte gewährleisten, die in Unterabsatz 1 festgelegte Zahl im Rahmen eines Betriebsentwicklungsplans anzupassen. Jedoch auch in diesem Fall darf keine Beihilfe für den Teil der Investition gewährt werden, durch den die Zahl der Schweineplätze auf über 1 000 erhöht wird.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 72/159/EWG erlassen.

Artikel 2

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Sieht der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vor, so sind die Förderungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b) und c) für diese Investition davon abhängig, daß nach Durchführung des Entwicklungsplans mindestens 35 v. H. der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 57.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 53 vom 3. 3. 1980, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1946/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Beschränkung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁵⁾, sieht Beihilfen für Investitionen vor, die zur Durchführung eines Entwicklungsplans erforderlich sind. Mit Rücksicht auf das Ziel des Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft empfiehlt es sich, die Investitionsbeihilfen im Bereich der Milcherzeugung nur unter bestimmten Bedingungen zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Investitionsbeihilfen im Bereich der Milcherzeugung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Betriebsinhabern gewährt werden, welche einen Entwicklungsplan gemäß der Richtlinie 72/159/EWG oder Betriebsverbesserungspläne im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen durchführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beihilfen sind auf die Investitionen beschränkt, die es erlauben, das vergleichbare Arbeitseinkommen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG für eine Anzahl von höchstens 1,5 Vollarbeitskräften je Betrieb zu erreichen, ohne daß diese Investitionen bei Abschluß des Plans die Zahl der Milchkühe auf über 40 je Vollarbeitskraft ansteigen lassen.

Jedoch können für Betriebe mit mehr als 1,5 Vollarbeitskräften Beihilfen für die Investitionen gewährt werden, die es erlauben, die Zahl der Milchkühe bei Abschluß des Plans um höchstens 15 v. H. zu erhöhen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, Betriebsinhabern, die keinen Entwicklungsplan vorlegen, Investitionsbeihilfen zu gewähren, sofern die Investition die Zahl der Milchkühe nicht auf über 40 je Betrieb ansteigen läßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 57.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 53 vom 3. 3. 1980, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1947/81 DES RATES

vom 6. Juli 1981

zur Festlegung der Voraussetzungen für die vorläufige Beibehaltung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen durch die Republik Griechenland im Bereich der Sozialstruktur-Richtlinien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 69,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend der im Anhang zur Schlußakte des Beitrittsvertrags enthaltenen Gemeinsamen Erklärung betreffend das Verfahren für die gemeinsame Prüfung der innerstaatlichen Beihilfen, welche die Republik Griechenland im Agrarbereich während der Zeit vor dem Beitritt gewährte, wurde das Verzeichnis der innerstaatlichen Beihilfen, die nach dem Anwendungsbereich der in Anhang IV der Beitrittsakte genannten Sozialstruktur-Richtlinien zu beurteilen sind und die die Republik Griechenland übergangsweise beibehalten kann, auf der Konferenz festgelegt.

Es erweist sich jedoch als notwendig, dieses Verzeichnis auf den neuesten Stand zu bringen, um den Berichtungen, der Abschaffung bestimmter Beihilfen, der Änderung der Modalitäten für die Gewährung bestimmter Beihilfen und gegebenenfalls der Anpassung ihrer Höhe Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 114 und Anhang IV der Beitrittsakte trifft die Republik Griechenland die erforderlichen Maßnahmen, um den in diesem Anhang genannten Sozialstruktur-Richtlinien spätestens am 31. Dezember 1983 nachzukommen. Dies setzt die Abschaffung oder Anpassung bestimmter innerstaatlicher Beihilfen voraus, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen und gemäß Artikel 69 der Beitrittsakte zu den Bedingungen der betreffenden Richtlinien beibehalten werden können.

Die Abschaffung der Beihilfen, die die Republik Griechenland zur Zeit in einigen Gebieten den Erzeugern von Weichweizen und Gerste und bestimmten Schaf- und Ziegenzüchtern gewährt, kann zu einer plötzlichen Verringerung der Einkommen der betreffenden Landwirte führen; daher sollte die Republik Griechenland

ermächtigt werden, Beihilfen über den Zeitpunkt hinaus beizubehalten, zu dem die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽²⁾, durchgeführt wird, und die Bedingungen hierfür sollten festgelegt werden.

Die Anpassung der Höhe der Beihilfen, die die Republik Griechenland zur Zeit für die Neuanlage der Weinberge im Rahmen der Durchführung eines Programms für Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete gewährt, an die Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG⁽⁴⁾, kann die Ziele dieses Programms gefährden; daher ist die Republik Griechenland zu ermächtigen, diese Beihilfebeträge über den Zeitpunkt der Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG hinaus beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die innerstaatlichen Beihilfen, die nach dem Anwendungsbereich der in Anhang IV der Beitrittsakte genannten Sozialstruktur-Richtlinien zu beurteilen sind und die die Republik Griechenland übergangsweise beibehalten kann, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1981 im Anhang festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten innerstaatlichen Beihilfen können in der im Anhang angegebenen Höhe bis zum 31. Dezember 1983 beibehalten werden. Führt die Republik Griechenland die in Absatz 1 erwähnten Richtlinien vor dem 31. Dezember 1983 durch, so müssen die innerstaatlichen Beihilfen zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Richtlinien an die in diesen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen angepaßt oder abgeschafft werden.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(4) Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die im Anhang unter I, II, V b) und XII genannten Beihilfen in der in diesem Anhang angegebenen Höhe zu den dort angegebenen Bedingungen bis zum 31. Dezember 1985 beibehalten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

ANHANG

Bezeichnung der Beihilfe	Höchstbeträge der Beihilfen 1980 (*)	Zeitplan des Abbaus oder der Anpassung
I. WEICHWEIZEN Beihilfe für die Landwirte in Berggebieten	200 DR/Stremma	— in den Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1965 — in den übrigen Gebieten Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1985 nach dem Abbauplan gemäß Punkt I.1. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81 (ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 1).
II. GERSTE Beihilfe für die Landwirte in Berg- und Inselgebieten	200 DR/Stremma	Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1985 — in den Gebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Richtlinie 75/268/EWG zugunsten der Landwirte mit weniger als 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, — in den übrigen Gebieten nach dem Abbauplan gemäß Punkt I.1. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81.
III. MAIS Beihilfe für den Kauf von Trocken- und Silageanlagen (Kapitalzuschuß) a) für die unabhängigen Erzeuger b) für die Erzeugerorganisationen	20 % des Kaufpreises 40 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2 Artikel 1 Absatz 2
IV. OBST UND GEMÜSE 1. Beihilfe für den Bau von Treibhäusern (Kapitalzuschuß) 2. Beihilfe für den Bau von niedrigen Treibhäusern (DR/Stremma ⁽¹⁾) 3. Beihilfe für den Kauf der Anlagen für automatische Bewässerung	20 % der Ausgabe 20 % der Ausgabe 20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2 Artikel 1 Absatz 2 Artikel 1 Absatz 2

(1) Nur für die Erzeugung von Erdbeeren und Melonen.

Bezeichnung der Beihilfe	Höchstbeträge der Beihilfen 1980 (*)	Zeitplan des Abbaus oder der Anpassung
V. WEIN		
Programm „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“		
Erzeugerbeihilfen (Kapitalzuschuß) für:		
a) neue Pflanzungen	50 % der Ausgabe, bis zu 2 300 — 4 550 DR/Stremma je nach Gebiet	Artikel 1 Absatz 2
b) die Neuanlage der Weinberge	50 % der Ausgabe, bis zu 3 380 — 5 850 DR/Stremma je nach Gebiet	bis zum 31. Dezember 1985
c) das Anbinden der Weinstöcke	50 % der Ausgabe, bis zu 2 600 DR/Stremma je nach Gebiet	Artikel 1 Absatz 2
d) den Kauf von Geräten	20—30 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
VI. BLUMENZUCHT		
Beihilfe für den Bau von Treibhäusern und Vermehrungsanlagen (Kapitalzuschuß)		
a) Treibhäuser	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
b) Vermehrungsanlagen für Wurzelstecklinge	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
VII. DUFTSTOFFPFLANZEN UND PHARMAZEUTISCHE PFLANZEN		
1. Beihilfe für die Anlagen zur Behandlung der Duftstoffpflanzen und pharmazeutischen Pflanzen (Kapitalzuschuß)	40 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2
2. Anbaumaschinen (Kapitalzuschuß)	20 % des Kaufpreises	Artikel 1 Absatz 2
3. Gebäude (Kapitalzuschuß)	20 % der Ausgabe	Artikel 1 Absatz 2
4. Beihilfe je Stremma für den Anbau von Duftstoffpflanzen und pharmazeutischen Pflanzen	2 000—3 500 DR/Stremma	Artikel 1 Absatz 2
VIII. SEIDENRAUPENZUCHT		
1. Beihilfe für die Anlage neuer Maulbeerbaumpflanzungen (Kapitalzuschuß)	bis zu 6 000 DR/Stremma	Artikel 1 Absatz 2
2. Beihilfe für den Bau von Seidenraupenzuchtanlagen (Kapitalzuschuß)		
— für unabhängige Seidenraupenzüchter	40 % der Baukosten	Artikel 1 Absatz 2
— für Seidenraupenzüchter-Verbände	40 % der Baukosten	Artikel 1 Absatz 2

Bezeichnung der Beihilfe	Höchstbeträge der Beihilfen 1980 (*)	Zeitplan des Abbaus oder der Anpassung
<p>IX. RINDER</p> <p>1. Beihilfe für die Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Rinderzuchtanlagen in Familienbetrieben (Gebäude, Ausrüstung, Kauf von Tieren) (Kapitalzuschuß)</p> <p>2. Rindfleisch: Beihilfe für den Kauf von Edelrasse-Zuchtkühen</p>	<p>bis zu 40 % der Ausgabe</p> <p>bis zu 40 % der Ausgabe</p>	<p>Artikel 1 Absatz 2</p> <p>Artikel 1 Absatz 2</p>
<p>X. BOHRUNGEN</p> <p>Beihilfe für Bohrungen zu Bewässerungszwecken (Kapitalzuschuß)</p>	<p>rund 16 % der Ausgabe</p>	<p>Artikel 1 Absatz 2</p>
<p>XI. ZINSVERBILLIGTE DARLEHEN</p> <p>Zinsverbilligte mittel- und langfristige Darlehen zur Förderung bestimmter Erzeugertätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben</p>	<p>Zinsverbilligung um 2 bis 3 %</p>	<p>Artikel 1 Absatz 2</p>
<p>XII. SCHAFE UND ZIEGEN</p> <p>1. Beihilfe zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Einheiten für die Schaf- und Ziegenzucht (Gebäude, Ausrüstung und Kauf der Hausschafe und -ziegen)</p> <p>2. Beihilfe für Schafzüchter in Berg- und Inselgebieten mit Herden von mehr als 30 Lämmern</p>	<p>40 % der Ausgabe</p> <p>120 DR pro Kopf</p>	<p>Artikel 1 Absatz 2</p> <p>Beibehaltung bis zum 31. Dezember 1985</p> <p>— in den Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG zugunsten der Landwirte mit weniger als 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,</p> <p>— in den übrigen Gebieten nach dem Abbauplan gemäß Punkt I.1. des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 37/81.</p>

(*) Die unter III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI genannten Beihilfen werden für die Nomos: Evros, Rodopi, Xanthi, Dodecanissos, Samos, Lesvos und Chios sowie für die innerhalb einer Zone von 20 km entlang der Grenze liegenden Teile der Nomos Thesprotia, Ioannina, Kastoria, Florina, Pella, Kilkis, Serres und Drama um 25 % erhöht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Juni 1981

über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements

(81/527/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, müssen auf Gemeinschaftsebene Sondermaßnahmen ergriffen werden, die der Lage der hinsichtlich ihrer Erzeugungsbedingungen am stärksten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete angepaßt sind.

Der Europäische Entwicklungsfonds kann ab 1980 keine Zuschüsse mehr gewähren.

Die französischen überseeischen Departements sind gegenüber den anderen Gebieten der Gemeinschaft stark

unterentwickelt und befinden sich hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erträge und Einkommen in einer besonders ungünstigen Lage; dabei ist die Landwirtschaft der einzige Sektor, der in der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements eine hervorragende Rolle spielen kann.

Die in den Artikeln 13 und 19 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG ⁽⁴⁾, festgelegten Bedingungen und Grenzen entsprechen nicht der besonderen strukturellen Lage der genannten Departements.

Daher sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß diese Gebiete den Rückstand in ihrer strukturellen Entwicklung aufholen und so die wirtschaftliche Lage ihrer Landwirtschaft dauerhaft verbessern können.

Die Agrarerzeugung in den genannten Departements ist vor allem gekennzeichnet durch eine unausgeglichene Wasserversorgung, eine unzulängliche Infrastruktur in den ländlichen Gebieten sowie durch Böden, die eine grundlegende Verbesserung erfordern, um brauchbare Erträge, eine rationelle Bewirtschaftung und eine bessere forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 83.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 348 vom 31. 12. 1980, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

Die Ausrichtung der Erzeugung auf Viehzucht und die Auffächerung der Kulturen sind zu fördern.

Angesichts der festgestellten Unterentwicklung sollten diese Maßnahmen durch eine Hilfe der Gemeinschaft beschleunigt werden.

Diese Zielsetzungen sind durch eine gemeinsame Aktion zu fördern, die die verschiedenen Gesichtspunkte verbindet, sämtliche französischen überseeischen Departements betrifft und im Rahmen eines von der Französischen Republik vorzulegenden Sonderprogramms erfolgt, das sich über mehrere Jahre erstreckt.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die genannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80⁽²⁾, bilden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements wird eine von der Französischen Republik in den Departements Réunion, Guadeloupe, Martinique und Guyana durchzuführende gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehen.

(2) Die in Artikel 13 Absatz 2 und in Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/159/EWG festgelegten Bedingungen und Grenzen gelten nicht für Maßnahmen, die Gegenstand der gemeinsamen Maßnahme sind.

Artikel 2

(1) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft darf nur im Rahmen eines Programms verwendet werden, durch das sämtliche geplante Maßnahmen in den betreffenden Departements durchgeführt werden. Die Französische Republik legt der Kommission für die betroffenen Departements zusammen oder für eines oder mehrere dieser Departements ein Programm vor.

(2) Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Programms sowie seiner etwaigen Anpassungen

nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 72/159/EWG, nachdem der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, im folgenden „Fonds“ genannt, zu den finanziellen Aspekten gehört wurde.

Artikel 3

Zweck des Programms sind für die Entwicklung der Landwirtschaft wesentliche Maßnahmen betreffend

- a) kollektive Bewässerungsarbeiten;
- b) die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur;
- c) die Verbesserung der Böden, Arbeiten zum Schutz gegen Überschwemmungen sowie sonstige Schutzarbeiten;
- d) die Aufforstung und Verbesserung beschädigter Wälder einschließlich der Anlage von Windschutzpflanzungen und von Forstwegen, soweit diese Maßnahmen die Verbesserung der Agrarstrukturen sicherstellen;
- e) die Förderung der Ausrichtung der Erzeugung auf Viehzucht mit besonderer Betonung der Fleisch-erzeugung und die Auffächerung der Kulturen durch die Förderung von Kulturen, die an die Erzeugungs- und Absatzbedingungen angepaßt sind.

Artikel 4

(1) Das Programm enthält folgende Angaben:

- Beschreibung der derzeitigen Lage und des Bedarfs;
- Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen;
- Finanzierungsplan des Programms;
- Umfang der Arbeiten und für die Durchführung des Programms vorgesehene Frist;
- Einzelheiten der Beteiligung der öffentlichen Hand an der Durchführung des Programms.

(2) Die Gesamtheit der in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen muß sich in den Rahmen des regionalen Entwicklungsprogramms einfügen, wenn die Französische Republik dieses der Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽³⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 214/79⁽⁴⁾ mitzuteilen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 29. 3. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

Artikel 5

(1) Erstattungsfähig durch den Fonds, Abteilung Ausrichtung, sind die von der Französischen Republik im Rahmen des Programms getätigten Ausgaben für Maßnahmen nach Artikel 3:

- Buchstabe a) bis zur Höhe von 31 Millionen ECU (Lw);
- Buchstabe b) bis zur Höhe von 90 Millionen ECU (Lw);
- Buchstabe c) bis zur Höhe von 47 Millionen ECU (Lw);
- Buchstabe d) bis zur Höhe von 9 Millionen ECU (Lw);
- Buchstabe e) bis zur Höhe von 34 Millionen ECU (Lw),

von denen höchstens 10 % für technische Hilfe verwendet werden dürfen.

(2) Der Fonds, Abteilung Ausrichtung, erstattet der Französischen Republik 40 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme beträgt fünf Jahre vom Zeitpunkt der Genehmigung des Programms an gerechnet.

(2) Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums wird diese Richtlinie auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft.

(3) Die veranschlagten Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 85 Millionen ECU.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet auf diese Richtlinie Anwendung.

Artikel 7

Bei der Genehmigung des Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit der Französischen Republik die Einzelheiten für ihre regelmäßige Unterrichtung über den Ablauf der gemeinsamen Maßnahme fest.

Artikel 8

(1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die von der Französischen Republik im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

(2) Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

(3) Nach Maßgabe der von der Französischen Republik festgelegten Einzelheiten der Finanzierung und je nach dem Stand der Arbeiten kann der Fonds Vorschüsse gewähren.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Änderung der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

(81/528/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 16 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG ⁽⁴⁾, ist vorgesehen, daß der Rat nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren auf Vorschlag der Kommission eine Überprüfung der Einzelheiten der Richtlinie vornimmt.

Die nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen müssen einen Teil ihres Einkommens und ihrer Zeit für Fahrten nach dem Arbeitsplatz aufwenden. Es ist angebracht, die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu ermächtigen, vom vergleichbaren Arbeitseinkommen einen entsprechenden Betrag abzuziehen.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die angemessene Verzinsung des im Betrieb investierten Kapitals festzusetzen. Im Hinblick auf die Berechnung des Arbeitseinkommens empfiehlt es sich, einen einheitlichen Satz für die Verzinsung des Eigenkapitals festzulegen.

Die verfügbaren Finanzmittel müssen so wirksam wie möglich verwendet werden. Es empfiehlt sich, diese Finanzmittel vorrangig für solche Entwicklungspläne, die nicht die Erreichung eines das vergleichbare Einkommen weit übersteigenden Arbeitseinkommens vorsehen, und für solche Betriebe, die nicht über ausreichende Mittel für ihre Modernisierung verfügen, bereitzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

In Anbetracht der seit Beginn der Anwendung der Richtlinie 72/159/EWG eingetretenen Inflation in der Gemeinschaft empfiehlt es sich, den Höchstbetrag der Investitionen je Vollarbeitskraft heraufzusetzen.

Eine Sonderbeihilfe kann es jungen Landwirten erleichtern, nach der erstmaligen Übernahme eines Betriebs einen Betriebsentwicklungsplan aufzustellen.

Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, weiterhin eine Übergangsbeihilfe für Investitionen zu gewähren, um die Lage der Betriebsinhaber zu verbessern, die aus verschiedenen Gründen gegenwärtig nicht in den Genuß der Maßnahmen zur Reform der Landwirtschaft kommen können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/159/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. dessen Arbeitseinkommen unter dem von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Modernisierungsziel liegt oder dessen Arbeitseinkommen 120 % dieses Modernisierungszieles nicht übersteigt und dessen Struktur so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; in letzterem Falle ist die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Zinsvergütung auf $\frac{2}{3}$ des in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Darlehens begrenzt.“
2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Unter vergleichbarem Arbeitseinkommen im Sinne von Absatz 1 ist der durchschnittliche Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer zu verstehen, von dem die Mitgliedstaaten einen allgemeinen Berichtigungsabschlag von 5 % abziehen können.“

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Unterschiede zwischen der für landwirtschaftliche und der für außerlandwirtschaftliche Arbeitnehmer

bestehenden Regelung auf dem Gebiet der Sozialversicherung berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten sind außerdem ermächtigt, auf Antrag des Betriebsinhabers Entwicklungspläne zu genehmigen, deren Einkommensziel nur 90 % des gemäß diesem Absatz festgesetzten vergleichbaren Arbeitseinkommens ausmacht.“

3. Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die angemessene Verzinsung des in dem Betrieb investierten Kapitals. Die Mitgliedstaaten können zu dem Arbeitseinkommen aus dem Betrieb den Teil der Verzinsung des Eigenkapitals, der 3,5 % überschreitet, hinzurechnen;“

4. Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) wird durch folgenden Gedankenstrich ergänzt:

„— die Bedingungen der Anwendung von Absatz 2 Unterabsatz 3.“

5. Artikel 4 Absatz 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Außerdem kann das Einkommen aus dem forstwirtschaftlichen Teil des Betriebs in das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit einbezogen werden.“

6. Artikel 4 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 18 ermächtigt werden, in bestimmten Gebieten oder für junge Landwirte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die binnen fünf Jahren nach der erstmaligen Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes einen Entwicklungsplan aufstellen, einen längeren Zeitraum festzulegen, der jedoch neun Jahre nicht überschreiten darf.“

7. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Zinsvergütung wird für die Gesamthöhe des aufgenommenen Darlehens mit Ausnahme des Teiles des Darlehens, der 72 538 ECU (Lw) je Vollarbeitskraft und 217 612 ECU (Lw) je Betrieb überschreitet, gewährt. Die Mitgliedstaaten können jedoch niedrigere Höchstbeträge festlegen.“

8. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten können jungen Landwirten, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die binnen fünf Jahren nach der

erstmaligen Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes den Bedingungen des Artikels 2 entsprechen, eine Sonderbeihilfe gewähren.

Die Sonderbeihilfe beträgt höchstens 10 % des in dem Entwicklungsplan vorgesehenen und gemäß Absatz 1 förderungsfähigen Investitionsvolumens, darf jedoch 7 254 ECU (Lw) nicht übersteigen.

Führen zwei oder mehr junge Landwirte, die den Bedingungen des Unterabsatzes 1 entsprechen, einen Entwicklungsplan gemeinsam durch, so darf die Sonderbeihilfe 10 881 ECU (Lw) nicht übersteigen.

Die Sonderbeihilfe wird in Form einer Kapitalbeihilfe gewährt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch ermächtigt, auch eine andere Beihilfeform anzuwenden.

Die Sonderbeihilfe kann in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.“

9. Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) ab 1. Januar 1981 hauptberuflich tätigen Betriebsinhabern, die

— nicht in der Lage sind, daß gemäß Artikel 4 festgesetzte Arbeitseinkommen zu erreichen und

— die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾ vorgesehene jährliche Rente noch nicht in Anspruch nehmen können,

eine Übergangsbeihilfe gewähren.

Diese Übergangsbeihilfe darf nur für ein Investitionsvolumen von höchstens 18 135 ECU (Lw) und nicht zu Bedingungen gewährt werden, die günstiger sind als die in Artikel 8 vorgesehenen, wobei Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽³⁾, zu berücksichtigen ist.

Die Gewährung dieser Übergangsbeihilfe schließt eine spätere Inanspruchnahme der in Artikel 1 Absatz 1 oder im Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehenen Beihilfenregelung nicht aus;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34“.

10. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:

Artikel 2

„(4) Die Beihilfen für den Landkauf fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.“

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1981 nachzukommen.

11. Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 3

„(1) Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b), Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 sowie nach den Artikeln 10, 11 und 12 getätigten Ausgaben sind erstattungsfähig durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.“

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Änderung der Richtlinie 72/161/EWG über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen

(81/529/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 9 der Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen ⁽³⁾ ist vorgesehen, daß der Rat nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren auf Vorschlag der Kommission eine Überprüfung der Einzelheiten der Richtlinie vornimmt.

Um für eine größere Zahl von in der Landwirtschaft bereits tätigen Personen Anreize zu schaffen, an von der Gemeinschaft geförderten Berufsausbildungslehrgängen teilzunehmen, ist der erstattungsfähige Gesamtbetrag für jeden Landwirt, der an einem Lehrgang zur beruflichen Ausbildung teilgenommen hat, zu erhöhen.

Für die Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit zu schaffen, Sonderprogramme für die Ausbildung von Leitern und Führungskräften von Genossenschaften in den Gebieten aufzustellen, in denen sich solche Programme als erforderlich erweisen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/161/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Titel II erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 8. 4. 1980, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

„Berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen und Ausbildung von Leitern und Führungskräften von Genossenschaften“.

2. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) In Gebieten, in denen sich derartige Programme als erforderlich erweisen, stellen die Mitgliedstaaten Sonderprogramme für die Ausbildung von Leitern und Führungskräften von Genossenschaften auf, die die erforderliche Befähigung haben,

- landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften zu leiten;
- sicherzustellen, daß diese Erzeugergemeinschaften oder Organisationen, die ausreichende Garantien für die Beteiligung der Landwirte an ihrer Verwaltung leisten, sinnvolle wirtschaftliche Initiativen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwirklichen.

Die Aufstellung dieser Programme erfolgt insbesondere im Hinblick auf

- die Bildung von Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 ⁽¹⁾,
- die Durchführung von Programmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 355/77 ⁽²⁾ und Nr. 1361/78 ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 9.

Der frühere Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Titel III wird gestrichen. Der frühere Titel IV wird Titel III.

4. In Artikel 12 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 2“ ersetzt.

5. In Artikel 12 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich werden die Beträge durch folgende Beträge ersetzt:

- erster Gedankenstrich: 7 500 Rechnungseinheiten durch 9 068 ECU (Lw);

- zweiter Gedankenstrich: 4 500 Rechnungseinheiten durch 5 441 ECU (Lw);
- dritter Gedankenstrich: 1 500 Rechnungseinheiten durch 2 902 ECU (Lw).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1981 nachzukommen.

Artikel 3

6. Artikel 12 Absatz 2 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

- „— 25 % der im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 tatsächlich getätigten Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 2 902 ECU (Lw) für jede Person, die einen vollständigen Fortbildungslehrgang besucht hat“.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 16. April 1981)

Auf den Seiten 34, 35 und 36, Anhang II, X. UNGARN:

<i>anstatt:</i>	<i>muß es heißen:</i>
1. — Forráskút	— Forráskút
— Asothalom	— 'Assothalom
— Cserkeszölő	— Cserkeszölő
— Kunkhertó	— Kunkhértó
2. — Csókakó	— Csókakó
— Gyórszentivan	— Gyórszentiván
— Revfülöp	— Révfülöp
— Mesteri	— Mesteri
— Kövágóörs	— Kövágóörs
— Örhalom	— Örhalom
3. — Köröshegy	— Köröshegy
— Cserkút	— Cserkút
— Kövágószőlős	— Kövágószőlős
— Komáron	— Komárom
4. — Fgri Bikavér	— Egri Bikavér
— Debrő	— Debrő
— Egerszólat	— Egerszólát

Seite 63, Anhang IV, V. CHILE

<i>anstatt:</i>	<i>muß es heißen:</i>
Moscatel do Alojandria	Moscatel de Alejandria
Moscateles en général	Moscateles en general
Carignano	Carignane

Seite 66, Anhang IV, VII. UNGARN:

<i>anstatt:</i>	<i>muß es heißen:</i>
Erzébetkirálynő	Erzsébetkirálynő
Fűszeres Tramini	Fűszeres Tramini
Király furmint	Király furmint
Muskotály	Muskotály
Szürkebarát	Szürkebarát

Seite 5, Artikel 2, Absatz (1):

<i>anstatt:</i>	„... Verordnung (EWG) Nr. 338/75...“
<i>muß es heißen:</i>	„... Verordnung (EWG) Nr. 338/79...“

Seite 6, Artikel 2, Absatz (3), dritter Unterabsatz, unter Buchstabe b), zweiter Gedankenstrich:

<i>anstatt:</i>	„... Cinque Terre Sciacetrà...“
<i>muß es heißen:</i>	„... Cinque Terre Sciacchetrà...“

Seite 12, Absatz (3), unter Buchstabe a), 4. Gedankenstrich:

<i>anstatt:</i>	„... eine Jahresangabe auch dann tragen,...“
<i>muß es heißen:</i>	„... eine Jahrgangsangabe auch dann tragen,...“

